

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 10.02.2016, Nr. 04/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 022 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 023 | Bekanntmachung der Gewässerschau 2016 im Kreis Herford | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 024 | Bekanntmachung der Ratssitzung der Hansestadt Herford am Freitag, 19.02.2016 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford | Seite 4 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----------|
| 025 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2016 | Seite 6 |
| 026 | Bauleitplanung der Stadt Bünde - 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 8 |
| 027 | Bauleitplanung der Stadt Bünde - 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ - Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung | Seite 10 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 028 | 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009 vom 16.12.2015 | Seite 13 |
| 029 | 10. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne vom 19.12.1997 vom 16.12.2015 | Seite 13 |
| 030 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016 | Seite 14 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | |
|------------|--|
| 022 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche |
|------------|--|

Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

023

Bekanntmachung der Gewässerschau 2016 im Kreis Herford

Die Schau der nachstehend genannten Gewässer wird 2016 von der Kreisverwaltung Herford -untere Wasserbehörde- nach folgendem Plan durchgeführt:

Nr.	Gewässerstrecke	Schautag	Uhrzeit	Treffpunkt
1	Nebengewässer K 28 und K 29 des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches Quelle bis Einmündung in den Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbach	Freitag, 11.03.2016	09.00 Uhr 11.00 Uhr	Kirchlengern, „Im Bockel 40“ „Büttendorfer Straße“ am Funkmast
2	Darmmühlenbach Stadtgrenze zu Rödinghausen bis Einmündung in die Else	Mittwoch, 16.03.2016	09.00 Uhr	Bünde, „Surensiekweg“ / „Rilkestraße“
3	Kilverbach Quelle bis Einmündung des Kollbaches, Straße „Im Broksiek“ Kollbach Einmündung in den Kilverbach bis zur Quelle	Dienstag, 22.03.2016	09.00 Uhr	Rödinghausen, Parkplatz „Kirchweg 16“
4	Röbkebach und Löhner Schulbach Quelle bis Einmündung in die Werre	Donnerstag, 31.03.2016	09.00 Uhr	Löhne, „Ostensieker Weg“ / „Heidestraße“
5	Haubach Quelle bis Einmündung in die Werre	Donnerstag, 31.03.2016	14.00 Uhr	Löhne, „Katzenbusch“ am Durchlass
6	Habighorster Bach Quelle bis Einmündung in den Gewinghauser Bach	Dienstag, 05.04.2016	09.00 Uhr	Bünde, „Im Wackensiek 52“
7	Nebengewässer 7.DAR.5 des Darmmühlenbaches Quelle bis Einmündung in den Darmmühlenbach	Dienstag, 05.04.2016	13.00 Uhr	Bünde, „Lange Wand 27“
8	Nebengewässer 7.DAR.19 des Darmmühlenbaches Quelle bis Einmündung in den Darmmühlenbach	Dienstag, 05.04.2016	14.30 Uhr	Bünde, „Droste-Hülshoff-Straße 20“
9	Linnenbeeke Quelle bis Station km 0+150, „Im Kanaan“	Mittwoch, 06.04.2016	09.00 Uhr	Vlotho, „Quellenweg 4“

- | | | | | |
|----|--|-------------------------|-----------|--|
| 10 | Quernheimerbach
Kreisgrenze zu Minden-
Lübbecke bis Einmündung in den
Rehmerloh-Mennighüffer
Mühlenbach | Freitag,
08.04.2016 | 09.00 Uhr | Hüllhorst,
„Dicker Bruch“ / „Maschweg“ |
| 11 | Osterbach
Kreisgrenze zu Minden-
Lübbecke bis Einmündung in den
Rehmerloh-Mennighüffer
Mühlenbach | Dienstag,
12.04.2016 | 09.00 Uhr | Kirchlengern,
„Stiftsfeldstraße 155“ an der
Kreisgrenze |
| 12 | Sunderfeldbach und
Nebengewässer
Quelle bis Einmündung
in den Spenger Mühlenbach | Dienstag,
19.04.2016 | 09.00 Uhr | Spenge,
„Parkstraße 15“ |

Soweit die vorgenannten Gewässer eingedeicht sind, wird im Zusammenhang mit der Gewässerschau die Deichschau durchgeführt.

Die Schautermine werden hiermit gemäß §§ 121 und 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F.d.B. vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 952 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gegeben.

Den zur Gewässer- und Deichunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer und Deiche, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Herford, 05.02.2016

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Im Auftrag
gez. Schneider

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

024

Bekanntmachung der Ratssitzung der Hansestadt Herford am Freitag, 19.02.2016 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathausplatz 1, 32052 Herford

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 11.12.2015
 - A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
 - A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
 - A.5 Ehrung eines Ratsmitglieds zur 20-jährigen Ratsmitgliedschaft
 - A.6 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Ergebnisausgleich und Entlastung des Bürgermeisters
 - A.7 4. Situationsbericht zur Haushaltswirtschaft 2015
 - A.8 Entwurf der Haushaltssatzung 2016 sowie mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2015 - 2019
hier: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen
 - A.9 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016
 - A.10 Steuerung von Drittorganisationen:
 - A.10a Änderung des Wirtschaftsplans IAB für die Vorbereitung von Umzügen verschiedener Abteilungen der Verwaltung in die Verwaltungsgebäude Elsbach 2 und Rathaus
 - A.10b Drittorganisation - Umbesetzungen in Gremien der Hansestadt Herford
 - A.10c Spenden und Sponsoringmaßnahmen durch städtische Unternehmen in privater Rechtsform
 - A.11 Verhaltensregeln für die Mitglieder des Rates der Hansestadt Herford
 - A.12 Vorzeitige Mittelfreigabe für die Vorbereitung von Umzügen verschiedener Abteilungen der Verwaltung in die Verwaltungsgebäude Elsbach 2 und Rathaus
 - A.13 Innovatives ÖPNV-Konzept für die Hansestadt Herford
 - Neuordnung der Rendezvous-Bushaltestelle Alter Markt im Bereich Rennstraße und Tribenstraße mit städtebaulicher Teilumgestaltung dieses Bereichs
 - Erweiterung des Zentralen Omnibusbahnhofes auf 20 Halteplätze
 - Umgestaltung des Knotenpunkts Auf der Freiheit / Wittekindstraße / Bahnhofstraße / Niederstraße zu einem Kreisverkehr
 - A.14 Projekt "Markthalle"
 - A.15 B-Plan Nr. 4.63 "Brüderstraße / Klosterstraße"
hier: Satzungsbeschluss
 - A.16 Bebauungsplan Nr. 6.25a "Robbenkleve", Änderung Nr. 6.15
hier: Satzungsbeschluss
 - A.17 Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen
„Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“
 - A.18 Antrag der CDU-Fraktion zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes A.6 des BauUA vom 21.01.16 zu den Parkplätzen Neuer Markt bezüglich der Vorlage BA/82/2015 (eingereicht am 22.01.16)
 - A.18a Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb Neuer Markt
hier: Formulierung der Rahmenbedingungen für die Ausschreibung
 - A.19 Orte des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I
 - A.20 Schulentwicklungsplanung;
hier: Aufstellungsbeschluss für die Sekundarstufen I und II
 - A.21 Antrag der SPD-Fraktion zum Schulentwicklungsplan (eingereicht am 12.01.16)
 - A.22 Eine Gesellschaft für alle - Herford inklusiv - Teilhabeplanung der Stadt Herford
 - A.23 Sportentwicklungs- und Sportstättenbedarfsplan
 - A.24 Herford in der Hanse: Strategische Neuausrichtung und künftige Aktivitäten
 - A.25 Gremienbesetzungen:
 - A.25a Wahl eines neuen stellvertretenden, stimmberechtigten Mitglied der Jugendverbände für den Jugendhilfeausschuss
 - A.25b Wahl eines Vertreters des neuen Jugendamtseaternbeirates als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss

- A.25c Antrag auf Umbesetzung der personellen Vertretung für DIE LINKE im Sozialausschuss, im Sportausschuss, und im Verkehrsausschuss (am 28.01.16 eingegangen)
- A.26 Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Städtekoalition gegen Rassismus (eingegangen am 04.02.16)

B. Nichtöffentlicher Teil

- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 11.12.2015
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.2a Bestellung/Abberufung von Geschäftsführungen / Prokuristen
- B.3 Funktionsstellenplan
- B.4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 05.02.2016

Der Bürgermeister
Tim Kähler

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

025

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gegeben:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2016:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.596.490 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.316.900 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	95.483.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	96.227.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.814.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.168.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.228.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.170.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen (**ohne Ausleihungen**) erforderlich ist, wird auf 1.428.000 EUR festgesetzt.

§ 2 a

Der Höchstbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur **Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen** erforderlich ist, wird auf 1.800.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung

von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 3.720.410 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 213 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** auf 415 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungs- und Entgeltgruppe, in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 EUR betragen.

Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung bei den öffentlichen Einrichtungen der Stadt (Schulen, Krankentransport etc.) entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten.

§ 11

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.
3. Als geringfügig anzusehen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wenn sie den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigen.

Bünde, den 28.01.2016

Aufgestellt: gez. Berg, Erster Beigeordneter und Kämmerer

Bestätigt: gez. Koch, Bürgermeister

Der Haushaltsentwurf 2016 liegt mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sofern Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erheben wollen, sind diese bis zum 02. März 2016 bei der Stadtverwaltung Bünde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Frist für Einwendungen: **vom 10. Februar 2016 bis einschließlich 02. März 2016**

Ort der Auslegung: Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 204, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Auf Wunsch wird die Bekanntmachung übersandt. Bestellungen werden unter der Telefon-Nummer (05223) 161-329 oder E-Mail-Adresse f.bartling@buende.de entgegengenommen.

Bünde, den 04.02.2016

gez. Koch
Bürgermeister

026

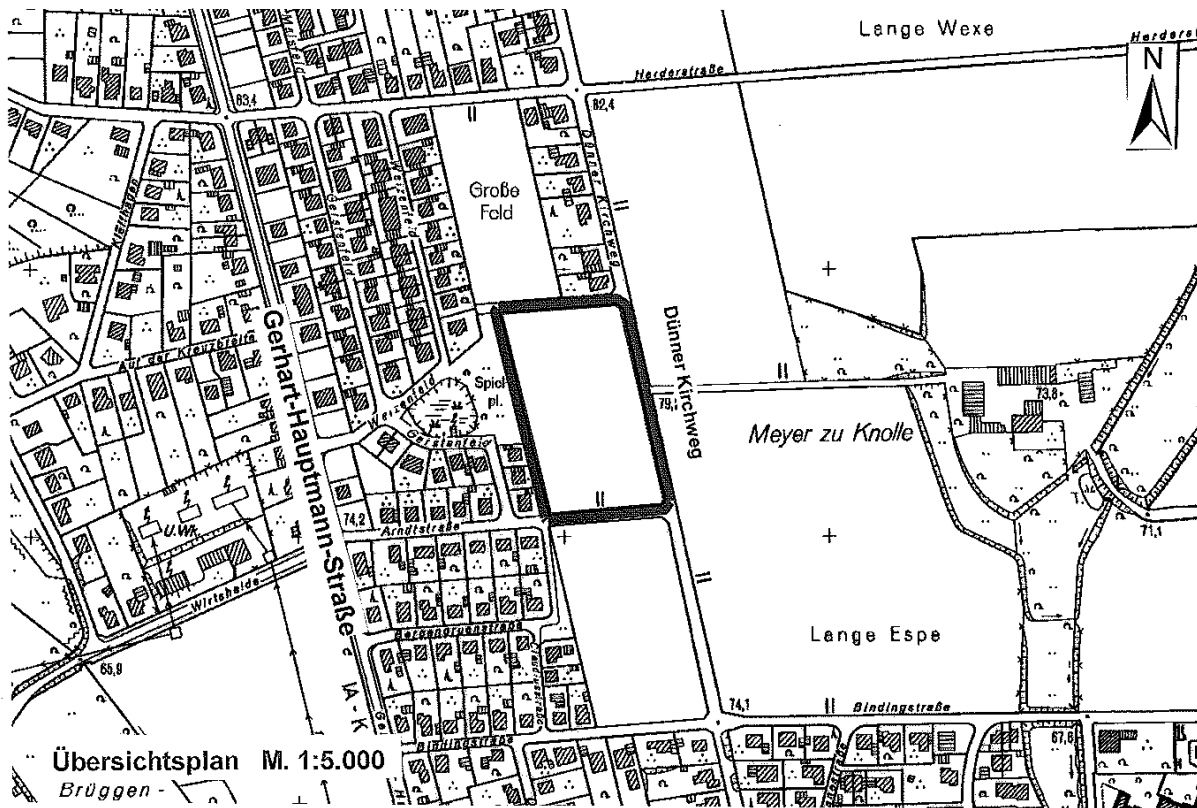
Bauleitplanung der Stadt Bünde
3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow
Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“
- Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch –
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für das unbebaute Grundstück Gemarkung Spradow Flur 6 Flurstück 366/133 soll die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (M. 1:5.000) ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Beschluss gefasst, den Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 05. November 2015 sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 31.03.2016 im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der

Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 03. Februar 2016

Der Bürgermeister
gez. Koch

027

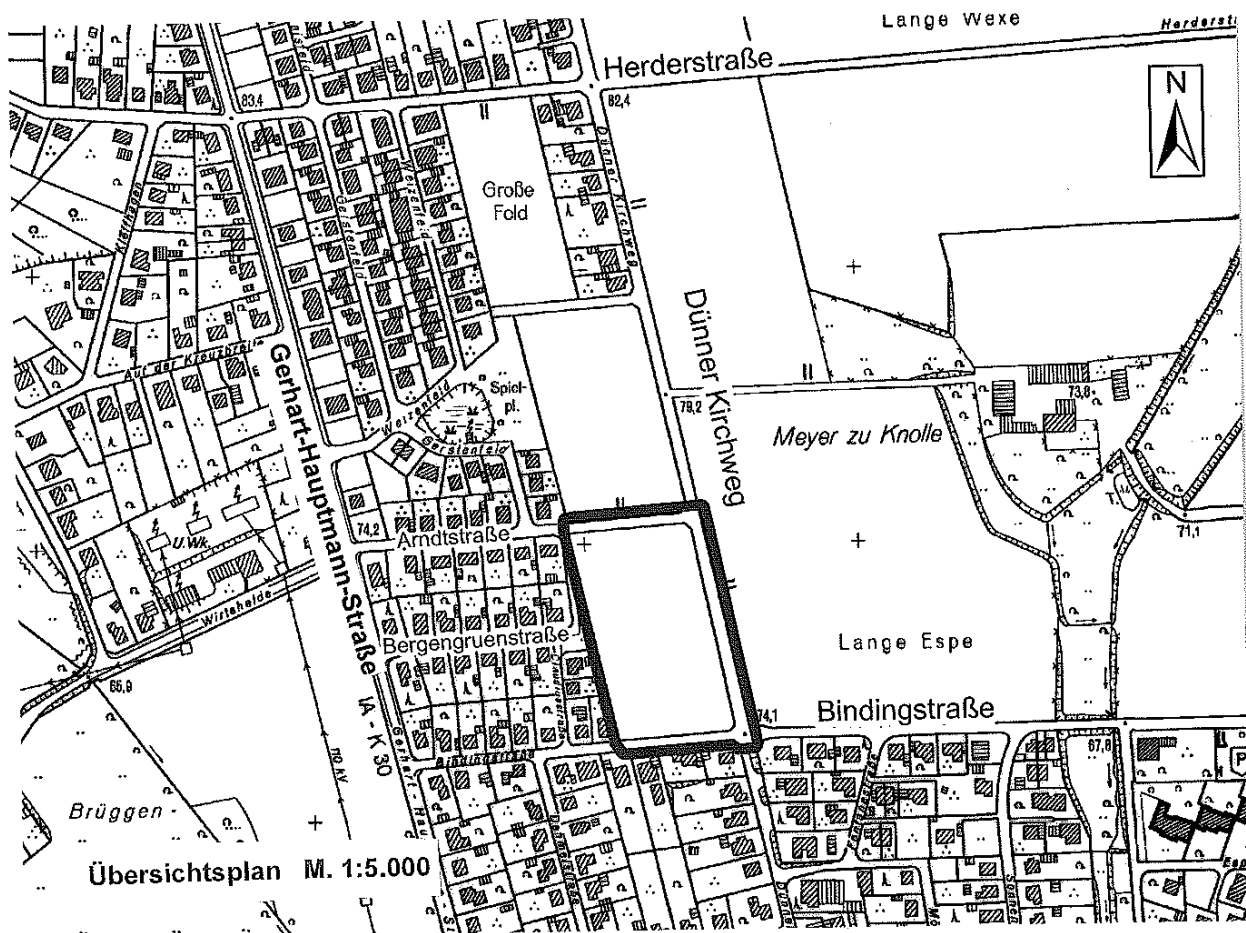
Bauleitplanung der Stadt Bünde
5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow
Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“
- Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch –
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 22. September 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für das unbebaute Grundstück Gemarkung Spradow Flur 6 Flurstück 371/29 (sowie die anteiligen Straßenflächen T.a. 370/130, T.a. 1018 und T.a. 373/29) soll die 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ durchgeführt werden.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan (M. 1:5.000) ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren (§ 13 Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden.



Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch).

Ferner hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 11. November 2015 den Beschluss gefasst, den Planentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Gemarkung Ennigloh, Dünne, Spradow Nr. 27 „An der Gerhart-Hauptmann-Straße“ öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der Planentwurf einschließlich der Begründung vom 13. Oktober 2015 werden in der Zeit vom 22.02.2016 bis einschließlich 31.03.2016 im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2 a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26. Aug. 1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderung vom 18. August 2014 wird der vorgenannte Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Übersichtsplan kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, II. Obergeschoss, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Planung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 03. Februar 2016

Der Bürgermeister
gez. Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

028

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009 vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 10.11.1982 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Abs. 5 wird der Betrag von 1,90 € durch 1,92 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 18.01.2016

gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

029

10. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne vom 19.12.1997 vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 16.12.2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 („Gegenstand und Zweck des Unternehmens“) werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Absatz 1 wird folgender Satz gestrichen:

„Darüber hinaus werden ab 01.07.2011 als fünfte und sechste Sparte die Bereiche Strom- und Gasversorgung eingegliedert.“

In Absatz 2 werden vor dem Wort „Wasserversorgung“ die Worte „Strom-, Gas- und“ gestrichen.

Im Absatz 3 werden im 2. Satz vor dem Wort „Wasserversorgung“ die Worte „Strom-, Gas- und“ gestrichen.

Artikel 2

In § 11 („Wirtschaftsplan“) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Absatz 1 werden im 2. Satz vor dem Wort „Abwasser“ die Worte „Strom, Gas,“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 18.01.2016

gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

030

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016 bekanntgegeben:

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.084.817 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.460.820 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	85.201.421 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	87.806.175 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.721.835 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.517.240 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.904.341 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.743.495 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.904.341 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.105.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.376.003 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v.H. für
die Kosten des Winterdienstes)

273 v.H.

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 10 v.H. für
die Kosten des Winterdienstes)

490 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

431 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung vom 17.02.2005 (GV. NRW. S. 224) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), vorliegen.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)
- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen)
- Umschuldungen und Prolongationen von Investitionskrediten.

Gemäß § 21 GemHVO gelten folgende Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen (z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig
- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern (unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches
- Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen bei der gleichen Maßnahme

Die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

Löhne, 03.02.2016

Aufgestellt:

gez.
Linnemann
Stadtkämmerin

Bestätigt:

gez.
Poggemöller
Bürgermeister

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO NRW) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Rathaus Löhne, Zimmer 201, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne
(während der Dienststunden: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

Des Weiteren ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen unter der Internetadresse www.loehne.de verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 25.02. bis zum 15.03.2016 bei der o. g. Stelle Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Löhne, 04.02.2016

Stadt Löhne
Der Bürgermeister

Poggemöller

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 24.02.2016 und der 02.03.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.